

# Versicherungsschutz für Transportrisiken unter Kriegsbedingungen

**DGTR Webinar**

**24. März 2022**

Jens Jaeger, Leiter Transport/Luftfahrt, GDV

# Agenda

## **1. Allgemeines**

Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

Kriegsausschluss

Versicherung des Kriegsrisikos

## **2. Versicherungskonzepte**

Warentransportversicherung

Verkehrshaftungsversicherung

Seeschiffkaskoversicherung

## **3. Finanzsanktionen**

Europäische Union

Russische Föderation

# Allgemeines

# Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

Krieg im „klassischen“ Sinne

## Krieg im Völkerrecht

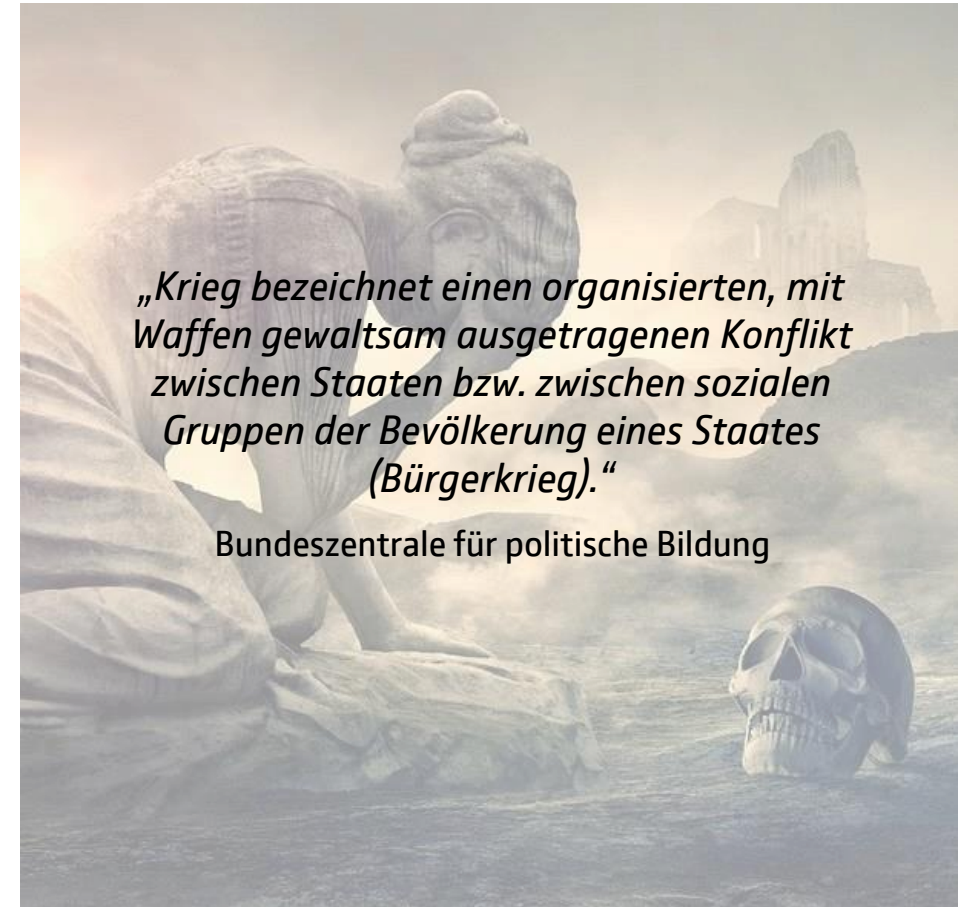
Der Begriff „Krieg“ wird seit Ende des II. Weltkrieges völkerrechtlich nicht mehr verwendet

Aufgabe des Völkerrechts ist Friedenspflicht

UN-Charta von 1945 verwendet neu die Formulierungen

- „Angriffshandlung“ (Art. 39)
- „Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gegenüber dem Aggressor“ (Art. 51)

Auf eine formelle Kriegserklärung kommt es nicht an



*„Krieg bezeichnet einen organisierten, mit Waffen gewaltsam ausgetragenen Konflikt zwischen Staaten bzw. zwischen sozialen Gruppen der Bevölkerung eines Staates (Bürgerkrieg).“*

Bundeszentrale für politische Bildung

# Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

## Versicherungsrechtlicher vs. völkerrechtlicher Kriegsbegriff

### Definition

Im Versicherungsvertragsrecht umfasst Krieg jede mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten, gleich ob mit oder ohne förmliche Kriegserklärung oder Eröffnung

Staat bzw. seine Regierung muss völkerrechtlich nicht anerkannt sein (z.B. Taliban)

### Krieg

Kriegsereignis meint das Gleiche wie Krieg

Kann vor dem völkerrechtlichen Kriegsbeginn liegen

Weitergehend als „Kampf“ oder „Kampfhandlung“

Erfasst werden alle Fälle, die mit dem Krieg in ursächlichem Zusammenhang stehen

Folgen nicht auf das Gebiet des operativen Kriegsgebietes beschränkt

*„Abzustellen ist auf einen tatsächlichen kriegsmäßigen Zustand, auf die Existenz des nicht abschätzbaren Risikos mit potentiell katastrophalem Schadenausmaß, auf die vom Umfang unübersehbare, kalkulatorisch nicht erfasste Gefahrerhöhung aus einem tatsächlichen Kriegszustand.“*

Dr. Freiherr von Fürstenwerth in „Versicherung des Kriegsrisikos“, 1992

# Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

## Krieg vs. Terror

### **Krieg ist von Terrorismusakten abzugrenzen**

Schäden durch Terror sind nicht (mehr) versicherbar

Schäden durch Krieg in bestimmten Grenzen schon

### **Terror fehlt:**

Zweistaatlichkeit

- Anschläge vom 9/11 u.a. in New York sind daher „eigentlich“ kein Kriegseignis
- Anders, wenn Terrorakte von einem Staat veranlasst oder zumindest gebilligt werden und dies während einer laufenden Kriegsoperation erfolgt

Verwendung von militärischen Waffen mit einem militärischen Ziel

- meint z. B. die Eroberung/Besetzung fremder Territorien, der Sturz von Regierungen
- terroristische Handlung sind dagegen i. d. R. ethnisch, religiös oder auch wirtschaftlich motiviert





# Kriegsausschluss

*„Schon ein flüchtiger Blick auf die Bedeutung von Kriegsschäden muss die Versicherung gegen dieselben als etwas ungewöhnliches, wenn nicht absonderliches erscheinen lassen, da es sich bei den Kriegsschäden, nicht wie bei den anderen um die natürlichen oder auch zufälligen schädlichen Ereignisse, die den Menschen, sondern um absichtliche taten der Menschen selbst handelt, die in Massen und in höchster Potenz sich schädigen wollen; eine Handlungsweise, die doch in sich und bei dem einzelnen Individuum vom Sittengesetze verworfen werden muß. Es liegt daher die Frage nahe: Ist eine Versicherung gegen Kriegsschäden überhaupt rechtlich zulässig?“*

Koerner, Der Kriegsschaden und seine Versicherung.  
1867



# Kriegsausschluss

## Geltung

### Kriegsausschluss üblich

- Bereits das VVG von 1908 sah einen Kriegsausschluss vor
- Ebenso die ersten Musterbedingungen in der Sachversicherung (AFB 30)
- Mittlerweile in allen Muster-AVB im Bereich S/U enthalten

### Wie lange gilt der Kriegsausschluss?

- Krieg endet versicherungsrechtlich nicht mit Waffenstillstand, Friedensvertrag, Kapitulation etc.
- Andauernd, solange ein zeitlicher Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Krieg besteht (h.M.)
- Von der Rspr. bejaht, wenn z. B. Monate oder wenige Jahre nach Abschluss des Zweiten Weltkrieges es noch zu kriegsbedingten Schäden kam
- Wird jedoch abgelehnt, wenn die Kriegshandlungen schon länger zurückliegen



# Kriegsausschluss

## Haftung des Versicherers für explodierende Kriegsmunition

### Empfehlung des Verband der Sachversicherer

Verzicht auf den „Einwand des unmittelbaren Kriegsschadens“

Bei Fund von Kriegsmunition auf öffentl. Gelände ist keine  
Gefahrerhöhungsanzeige notwendig

Gleiches gilt für Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen, wenn  
sprengtechnisch gebotene Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen  
werden

Auch nach Deregulierung der Versicherungswirtschaft wird diese  
Empfehlung weiter regelmäßig umgesetzt

### Anwendbarkeit in der Transportversicherung?

Empfehlung richtet sich nur an Feuerversicherer

Wegen internationaler Ausrichtung der Transport-  
/Luftfahrtversicherung dort nicht sinnvoll

**VERBAND DER SACHVERSICHERER e. V.**  
FACHAUSSCHUSS FEUERVERSICHERUNG

Fernruf: 76207  
Telegrams-Ausschrift:  
Sachversicherung, Köln

(22c) KÖLN / WÖRRINGER STRASSE 22  
SCHLEISSFACH 648

Postcheck-Kto.: Köln 12627  
Bankkonto: 11181 bei Bank-  
verein Westdeutschland, Köln

Köln, den 19.7.1949  
Dr. Bl./GG.

Rundschreiben Nr. F 47/49.

An die  
die Feuerversicherung betreibenden Mitgliedsunternehmen.

Betr.: Haftung für explodierende Kriegsmunition.

Im Rundschreiben F 32/49 vom 16.5.1949 hatten wir den Standpunkt  
eingenommen, dass Schäden durch explodierende Kriegsmunition nicht  
ersatzpflichtige unmittelbare Kriegsschäden darstellen.

Die ZBK und der Feuerfachausschuss haben sich hiermit nochmals be-  
fasst und empfehlen den Unternehmen, folgende Haltung einzunehmen:

1. Für Schäden durch unentdeckt im Gelände umherliegende Kriegs-  
munition wird auf den Einwand des unmittelbaren Kriegsschadens  
verzichtet. Für diese Empfehlung gilt jedoch die Einschränkung,  
dass in gewissen Gebieten, z.B. Gross-Hamburg, besondere Verhält-  
nisse vorzuliegen scheinen, die den dort arbeitenden Unternehmen  
eine andere Stellungnahme nahelegen.
2. Für Kriegsmunition, deren Vorhandensein bekannt ist und die sich  
auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen befindet, wird eine  
Gefahrerhöhungsanzeige nicht verlangt. Falls der öffentliche Ho-  
heitsträger nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen trifft,  
wird Regressmöglichkeit gegen ihn bestehen.
3. Liegt auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers Kriegsmunition,  
deren Vorhandensein dem Versicherungsnehmer bekannt ist, so ist  
dies eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung. Sache des Versiche-  
rungsnehmers ist es, die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen unver-  
züglich zu treffen. Geschieht dies nicht oder versäumt der Ver-  
sicherungsnehmer die Anzeige, so kann der Versicherer möglicher-  
weise seine Ersatzpflicht bestreiten, und zwar aus dem Gesichts-  
punkt der Gefahrerhöhung, der grobfahrlässigen Herbeiführung des  
Versicherungsfalles sowie der Unterlassung von Sicherheitsvorkeh-  
rungen.
4. Handelt es sich um ein öffentlich angelegtes Munitionsdepot, so  
würde entsprechend der Kölner Entschliessung der Einwand des  
unmittelbaren Kriegsschadens offenbleiben.
5. Schäden, die im Zuge der Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen  
eintreten, sind auch ohne vorherige Anzeige des Versicherungsneh-  
mers vom Versicherer zu übernehmen, da davon ausgegangen werden  
kann, dass in solchen Fällen die sprengtechnisch gebotenen Siche-  
heitsvorkehrungen regelmässig getroffen werden.

# Kriegsausschluss

## Kausalität

### **Wann greift die Kriegsausschlussklausel ein?**

Schaden muss adäquat kausal auf die durch den Krieg entstandene besondere Gefahrenlage zurückzuführen sein

Keine Anwendung, wenn keine spezifische Gefahrerhöhung verglichen mit allgemeinen Lebensverhältnissen

- Ursächlichkeit bejaht für kriegsbedingte Schwächung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. durch die Lahmlegung des Feuermelde- und Feuerlöschwesens

### **Konkurrenz zwischen versicherten Gefahren mit Kriegsausschluss?**

Grundsätzlich gilt Vorrang des Kriegsausschlusses (h.M.), a.A: Zweck und wirtschaftlichen Sinn der Ausschlussklausel

### **Besonderheit in der Transportversicherung**

Es gilt der Grundsatz der causa proxima non remota spectatur

Die Lehre von der causa proxima gilt für das Seeversicherungsrecht gewohnheitsrechtlich

Ansonsten nur, wenn vereinbart

- Bei Nehmen von versicherter Ware durch Kriegspartei ist Krieg causa proxima, nicht Beschlagnahme (sofern versichert)
- Läuft das Schiff beim Ausfahren aus Kriegsgebiet auf, ist Strandung causa proxima, nicht Krieg
- Kausalität von Krieg bei Havarie des Schiffes beim Umfahren des Kriegsgebiets umstritten

# Kriegsausschluss

## Beweislast

**Versicherer muss grundsätzlich Vorliegen des Kriegsausschluss beweisen**

**Beweiserleichterungen in AVB zu Gunsten des Versicherers**

Im Privatkundengeschäft wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 BGB bedenklich

Im kaufmännischen Verkehr bestehen wg. §310 BGB solche Bedenken nicht

**BGH hat Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines Kriegsschadens bestätigt**

Versicherer kann einen Lebenssachverhalt vortragen, dessen typischer Verlauf darauf schließen lässt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen Krieg und Schaden besteht

Der Versicherungsnehmer kann dann diesen Anscheinsbeweis entkräften, indem er seinerseits einen Sachverhalt vorträgt, der eine andere Ursache als ernsthaft möglich erscheinen lässt

Ist die Entkräftung gelungen, muss der Versicherer den vollen Beweis führen

# Versicherung des Kriegsrisikos

## Wiedereinschlüsse

**Sachversicherung kennt keine Wiedereinschlüsse für politische Risiken bzw. Krieg**

**Anders: Transportversicherung**

# Versicherung des Kriegsrisikos

## Wiedereinschlüsse

### **Herausforderungen**

Marktdaten nicht verfügbar

Nischenprodukt

geringe Stückzahlen und inhomogene Fallgestaltungen

Spezielles Know-how erforderlich

### **Lösungsansätze**

Kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten

Klare Definitionen in den AVB

Beschränkung über Ereignis-/Jahresschadenlimite

Schwere Risiken werden abgegeben an

- Pools
- Syndicate
- staatliche Träger (z.B. TRIA)

# Versicherung des Kriegsrisikos

## Spartenbezogene Herausforderungen

### Warentransportversicherung

- Zunehmende Warenkonzentration (Häfen) und sich entwickelnde Militärtechnik/Kriegsführung (Luftangriffe) führen zu nicht kalkulierbaren Schadenfrequenzen und -umfänge bei Krieg an Land
- Schäden lediglich kalkulierbar, wenn sich Ware an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs befindet

### Verkehrshaftungsversicherung

- Problematiken wie bei der Warentransportversicherung
- Grundsätzlich Gleichlauf zwischen Haftung und Versicherung

### Schiffskaskoversicherung

- Hoher Bedarf an Kriegsdeckungen
- Erhöhtes Kumulschadenrisiko wg. Schäden an Kasko und Ladung



# Versicherungskonzepte

## Risikobewertung

### **Risikoinformationen werden von verschiedenen Stellen veröffentlicht**

LMA Joint War Committee

Global Watch List (IHS Markit)

Risikoanalyse-Tools wie z.B. KIS

**Herausforderungen ergeben sich dann, wenn sich die Lage in einer gewissen Region schnell, unerwartet und signifikant ändert**

# Versicherungskonzepte

# Warentransportversicherung

## DTV-Güter 2000/2011 Kriegsausschluss

[...]

2.4.1 *Ausgeschlossen sind die Gefahren*

2.4.1.1 *des **Krieges**, Bürgerkrieges oder **kriegsähnlicher Ereignisse** und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;*

2.4.1.2 *von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;*

2.4.1.3 *der **Beschlagnahme**, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;*

2.4.1.4 *aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;*

2.4.1.5 *der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;*

[...]

„Kriegsähnliche Ereignisse“ sind Auffangtatbestand, wenn sich Krieg nicht exakt feststellen lässt

Beschlagnahme ebenfalls ausgeschlossen

Es gilt die Regel von der causa proxima

# Warentransportversicherung

## DTV-Güter 2000/2011 Kriegsklausel

[...]

1.1 *Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter **als Folge von***

1.1.1 ***Krieg**, Bürgerkrieg oder **kriegsähnlichen Ereignissen** und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;*

1.1.2 ***Beschlagnahme**, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.*

[...]

Gilt für See- und Lufttransporte (seaborne/airborne)

Gilt **nicht** für Landtransporte, abgesehen von Postsendungen und Kurierdienste

Beschlagnahme nur als Folge der Kriegsgefahr versichert

Sonderkündigungsrecht für Versicherer bis 2 Tage vor Beginn der Versicherung bzw. vor Beginn der einzelnen Transporte bei laufender Versicherung

# Warentransportversicherung

## DTV-Güter 2000/2011 Beschlagnahmeklausel

[...]

1.1 *Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von **Beschlagnahme**, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.*

[...]

**Beschlagnahme unabhängig der Kriegsgefahr versichert**

**Sonderkündigungsrecht wie in Kriegsklausel**

# Warentransportversicherung

## DTV-Güter 2000/2011 Kriegswerkzeugklausel

[...]

1

*Umfang der Versicherung*

*Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die bei Land- und / oder Flusstransporten und damit zusammenhängenden Lagerungen durch Kriegswerkzeuge entstehen, **wenn der Zustand des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen beendet ist, die Transportwege als frei von Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde.***

[...]

Beschränkt auf Land- und/oder Flusstransporten

Zustand des Krieges ist beendet ist, wenn die Transportwege als frei von

Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde



# Warentransportversicherung

## DTV-Güter 2000/2011 Bestimmungen für laufende Versicherung

[...]

### 8.3 Bei Kriegszustand

8.3.1 *Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im **Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand** befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.*

*Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.*

[...]

**Sonderkündigungsrecht für eine bestimmte Region**

**Gilt nicht nur für das Kriegsrisiko, sondern für alle Transport- und Lagerrisiken**

**Die Kündigungsmöglichkeit der Kriegsklausel bzw. Beschlagnahmeklausel bleibt erhalten**

**Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer die laufende Versicherung insgesamt kündigen**

# Warentransportversicherung

## FAQ zu Krieg in der Ukraine

### **Welche Auswirkungen sind im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine zu beobachten?**

Direkte Auswirkungen wegen der Kriegsausschlüsse bzw. Kündigungen der Kriegsversicherungen gering  
Folgewirkungen möglich

- durch gestiegene Insolvenzrisiken auch in Deutschland
- durch unterbrochene / geänderte Lieferketten
- Sanktionen
- explodierte Energiepreise
- ein rückläufiges Export-/Transportvolumen

Für Russland und die Ukraine wird Neugeschäft nur im Ausnahmefall gezeichnet.

### **Wesentliche Fragestellungen an Transportversicherer?**

Kostenübernahme für Lagerung, Festliegen im Hafen, Umleitung, Umladung, Verzögerung etc. angefragt  
Vergleichbar mit den Fragestellungen zu Pandemie bzw. bei der Hanjin-Insolvenz

# Verkehrshaftungsversicherung

DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011 Kriegsausschluss

[...]

6 *Versicherungsausschlüsse*

*Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche*

6.1 *aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);*

6.2 *aus Schäden **durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse**, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;*

6.3 *aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;*

6.4 *aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;*

6.5 *aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;*

6.6 *aus Schäden **durch Beschlagnahme**, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (als Eingriffe von hoher Hand sind auch solche von hoheitlich zu-gelassenen, beliebigen oder sonst beauftragten Dritten zu verstehen, für die der Hoheitsträger haftet),*

[...]

**Es besteht grundsätzlich Gleichlauf von gesetzlicher Haftung und Deckung**

**Gleichwohl Haftung denkbar, die unter den DTV-VHV nicht gedeckt ist**

**Keine Wiedereinschlussklausel**

**Regel von der causa proxima gilt nicht**

# Verkehrshaftungsversicherung

FAQ zu Krieg in der Ukraine

**Besteht Deckung für Verzögerungsschäden wg. schleppender Grenzabfertigung nach Weissrussland, Russland?**

**Versicherungsschutz bei (drohenden) Schäden wg. stehengelassenem Lkw bzw. Auflieger, da Fahrer**

- a) sein Land verteidigen will
- b) Ladung nicht abliefern kann?

**Mehrkosten bei geänderter Transportroute oder anderem Transportmittel gedeckt?**

# Seeschiffkaskoversicherung

## DTV-ADS 2009 Kriegsausschluss

[...]

35 *Krieg und Piraterie*

35.1 *Soweit nicht gemäß dem Sechsten Abschnitt versichert, sind ausgeschlossen*

35.1.1 *die Gefahren des **Krieges**, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse,*

35.1.2 *die Gefahren, die sich **unabhängig vom Kriegszustand** aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen ergeben,*

35.1.3 *die Gefahren, die sich aus dem **Vorhandensein von Kriegswerkzeugen** als Folge einer dieser Gefahren ergeben.*

35.1.4 *die Gefahr der Piraterie. Besteht keine Versicherung nach dem Sechsten Abschnitt, kann zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart werden, dass die Gefahren der Piraterie gegen eine Mehrprämie bis zur vereinbarten Höhe versichert sind.*

35.2 *Die Versicherer dieser Police leisten keinen Ersatz, soweit durch diese Police versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine Kriegsversicherung gedeckt sind oder nur deshalb nicht gedeckt sind, weil unter der Kriegsversicherung wegen der Existenz der hier geregelten Versicherung kein Versicherungsschutz besteht.*

[...]

**Subsidiär zur Kriegsversicherung**

**Es gilt die Regel von der causa proxima**

# Seeschiffskaskoversicherung

## DTV-ADS 2009 Minenklausel

[...]

82.1 *Im Sinne dieser Klausel sind*

82.1.1 **Kriegsereignisse:** *Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse;*

82.1.2 **Kriegswerkzeuge:** *Minen, Torpedos, Kriegsmunition und anderes explosives Kriegsmaterial sowie Sperren und Hindernisse, die anlässlich eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse verwendet oder errichtet wurden.*

82.2 *Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden, verursacht durch Kriegswerkzeuge, die als **Folge eines beendeten Kriegsereignisses** vorhanden sind.*

[...]

Wird gewählt, wenn Kriegsversicherung nach Kriegsende nicht (mehr) erforderlich

Enthält Definition zu Begriff Kriegsereignisse, -werkzeuge



# Seeschiffskaskoversicherung

## DTV-ADS 2009 Kriegsversicherung

[...]

84.1 *Der Versicherer deckt Beschädigung von und Verlust des versicherten Schiffes, die entstanden sind durch:*

84.1.1 **Krieg**, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, oder kriegerische Maßnahmen einer oder gegen eine kriegführende Macht sowie feindliche Verwendung von Kriegswerkzeug unabhängig vom Kriegszustand;

84.1.2 *Aufbringung, **Beschlagnahme**, Einziehung, Arrest oder Verfügung von legitimer oder angemaßter hoher Hand einschließlich aller sich daraus ergebenden Folgen und einschließlich aller darauf gerichteten Versuche, soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;*

84.1.3 *zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere **zurückgelassene Kriegswaffen**;*

[...]

Orientiert an Institute War Clause – Hulls

Deckt mehr Gefahren als in Grunddeckung ausgeschlossen

Kann unabhängig der Kaskodeckung der DTV-ADS 2009 genommen werden

Deckt allein Schaden am Schiff, also keinen Ertragsausfall

Gilt nicht bei einem Krieg zwischen Großbritannien, USA, Frankreich, Deutschland, Volksrepublik China bzw. der Russischen Föderation

Kann durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden

Fahrten in bestimmte im Vertrag aufgenommene Gebiete ausgeschlossen bzw. gegen Mehrprämie versichert

# Seeschiffskaskoversicherung

## Exkurs: Institute War Clauses - Hulls

Umfangreicher Wiedereinschluss

Kündigungsfrist 7 Tage

Besonderheit:

Teilkündigung möglich

Aufforderung zur Nachverhandlung

### INSTITUTE WAR AND STRIKES CLAUSES Hulls-Time

This insurance is subject to English law and practice

#### 1 PERILS

Subject always to the exclusions hereinafter referred to, this insurance covers loss of or damage to the Vessel caused by

- 1.1 war civil war revolution rebellion insurrection, or civil strife arising therefrom, or any hostile act by or against a belligerent power
- 1.2 capture seizure arrest restraint or detainment, and the consequences thereof or any attempt thereat
- 1.3 derelict mines torpedoes bombs or other derelict weapons of war
- 1.4 strikers, locked-out workmen, or persons taking part in labour disturbances, riots or civil commotions
- 1.5 any terrorist or any person acting maliciously or from a political motive
- 1.6 confiscation or expropriation.

#### 2 INCORPORATION

The Institute Time Clauses-Hulls 1/10/83 (including 4/4ths Collision Clause) except Clauses 1.2, 2, 3, 4, 6, 12, 21.1.8, 22, 23, 24, 25 and 26 are deemed to be incorporated in this insurance in so far as they do not conflict with the provisions of these clauses.

Held covered in case of breach of warranty as to towage or salvage services provided notice be given to the Underwriters immediately after receipt of advices and any additional premium required by them be agreed.

# Finanzsanktionen

# Finanzsanktionen

## GDV-Sanktionsklausel

*Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.*

*Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.*

**Eingearbeitet in alle GDV-Musterbedingungen im Bereich Transport**

# EU

## 1. Sanktionspaket

**Beschränkungen für Waren** mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk.

Untersagung der **direkten oder indirekten Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen** im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren aus diesen Regionen in die EU, mit Ausnahme von Waren, für die von der Regierung der Ukraine ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde (Art. 2 VO (EU) 2022/263).

**351 Mitglieder der russischen Staatsduma**, die für die russische Anerkennung der selbst ernannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk in der Ostukraine gestimmt haben, werden auf die EU-Sanktionsliste gesetzt; ebenso sowie 27 Personen und Einrichtungen, die zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine beigetragen haben.

Die Bereitstellung von **Finanzmitteln an Russland**, seine Regierung und seine Zentralbank werden verboten (VO (EU) 2022/262).

# EU

## 2. Sanktionspaket

### Ausfuhrverbote

Ausfuhrverbot für Güter und Technologien in der **Luft- und Raumfahrtindustrie** sowie Wartungsdienstleistungen **nebst Verbot der Bereitstellung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang hiermit** (Art. 3 c) Abs. 2 VO 833/2014 in der Fassung der VO 2022/328). Übergangsregelung bis zum 28.03.2022.

Verkaufs-/ bzw. Ausfuhrverbot für **Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck** oder Güter und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten **nebst Verbot der Auszahlung oder Verpflichtung zur Auszahlung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang hiermit** (Art. 2 / 2 a) Abs. 2 b) i.V.m. Art. 1 o) VO 833/2015 idF der VO 2022/328).

Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien im Bereich der **Erdölraffination** nach Russland und Beschränkung für die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen **nebst Verbot der Auszahlung oder Verpflichtung zur Auszahlung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang hiermit** (Art. 3 b) Abs. 2 b) i.V.m. Art. 1 o) VO 833/2015 idF der VO 2022/328). Übergangsregelung bis zum 27. Mai 2022.

# EU

## 2. Sanktionspaket

### **Kapitalsanktionen**

Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen bei Aktien bestimmter russischer Staatsunternehmen

Verbot der Annahme von Einlagen russischer Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger

Verbot der Führung von Konten russischer Kunden durch die EU-Zentralverwahrer

Verbot des Verkaufs von auf Euro lautenden Wertpapieren an russische Kunden

### **Neu auf die Sanktionsliste gesetzt werden**

Präsident Putin und Außenminister Lawrow

Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates der Russischen Föderation und weitere Mitglieder der russischen Staatsduma

Verschiedene Personen und Einrichtungen in Belarus wegen Unterstützung der russischen Militärangriff

Außerdem wurden Visa-Erleichterungen teilweise zurückgenommen.

# EU

## 3. Sanktionspaket

Verbot, **Geschäfte mit der russischen Zentralbank** oder mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu tätigen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln (Durchführungsverordnung (EU) 2022/334, Abl. L 57/2022).

**Lande-, Start- und Überflugverbot** für alle Luftfahrzeuge, die in Russland registriert sind, von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden oder in russischem Eigentum stehen oder gechartert werden (Durchführungsverordnung (EU) 2022/334, Abl. L 57/2022).

Es wurden **26 weitere Personen** auf die Sanktionsliste gesetzt; dazu gehören russische Unternehmer, Kulturschaffende und Militärs (Durchführungsverordnung (EU) 2022/336, Abl. L 58/2022)

Der Nachrichtenübermittlungsdienst für den Zahlungsverkehr **SWIFT** wird für folgende Banken ab 12. März 2022 abgeschaltet: **Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Rossiya Bank, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB) und VTB BANK**. Gilt auch für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer der genannten Banken liegen.

Verbot, in Projekte, die aus dem **Russian Direct Investment Fund** kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen

**Verbot, auf Euro lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.**



# EU

## Weitere Sanktionsmaßnahmen

### Verordnung (EU) 2022/394

Verbot der Ausfuhr von Gütern der **Seeschifffahrt und von Funkkommunikationstechnologie** nach Russland **nebst Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzmitteln, wozu auch die Auszahlung bzw. Verpflichtung zur Auszahlung von Versicherungs- und Rückversicherungen gehört.**

Erweiterung der Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den Verboten in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Darlehen unterliegen.

Außerdem wurde klargestellt, dass **Kryptowerte** in die Sanktionen bezüglich Wertpapiere einzubeziehen sind.

### Sanktionsliste

Ferner wurden weitere 160 Personen auf die Sanktionsliste gesetzt.

# EU

## 4. Sanktionspaket

Verbot aller **Transaktionen** mit bestimmten staatseigenen Unternehmen

Verbot, **Ratingdienste** für russische Personen oder Organisationen zu erbringen oder ihnen Zugang zu entsprechenden Abonnementdiensten zu gewähren,

Erweiterung der Liste der **Personen mit Verbindungen zur technologischen und industriellen Basis der russischen Verteidigung**, gegen die strengere Ausfuhrbeschränkungen verhängt werden, und zwar für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und für Güter und Technologien, die zu technologischen Verbesserungen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands beitragen könnten,

Verbot neuer **Investitionen in den russischen Energiesektor** sowie Einführung einer umfassenden Beschränkung der Ausfuhr von für die Energiewirtschaft bestimmten Ausrüstungen, Technologien und Dienstleistungen,

**Weitere Handelsbeschränkungen für Eisen und Stahl sowie für Luxusgüter.**

Darüber hinaus hat der Rat Sanktionen gegen prominente **Oligarchen, Lobbyisten und Propagandisten**, die das Narrativ des Kremls über die Lage in der Ukraine verbreiten, sowie gegen **wichtige Unternehmen** in den Branchen Luftfahrt, Militärgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Schiffbau und Maschinenbau beschlossen.

# EU

## 5. Sanktionspaket

Im Laufe der 12. KW wird auf europäischer Ebene über ein fünftes Sanktionspaket verhandelt.

Ein Beschluss wird am 25.03. als Abschluss des Gipfels der Staats- und Regierungschefs erwartet.

Es geht vorrangig um die Frage eines Ölembargos, dazu liegen die Positionen aber bisher weit auseinander.

# EU

## FAQ

### **Gibt es Abweichungen der Finanzsanktionen der USA, UK**

Die Sanktionen sind im Wesentlichen deckungsgleich. Unterscheidungen gibt es im Hinblick auf die Anzahl der gelisteten Personen, Unternehmen etc. Zudem ist durch die

### **Dürfen EU-Versicherer noch Luftfahrzeuge, die nicht in der EU zugelassen sind, auf ihrem Flug nach Russland versichern?**

Nur, wenn Art. 3c Abs. 2 Verordnung (EU) 2014/833 i.d.F. Verordnung (EU) 2022/328 eng ausgelegt werden kann

- *„Es ist verboten, Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in Anhang XI aufgeführten Güter und Technologien bereitzustellen.“*

Anhang XI, Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

- *Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon*

# Russische Föderation

## Gegenmaßnahmen zum Schutz der heimischen Wirtschaft

Russische Unternehmen sind verpflichtet, 80 % der Devisen, die im Rahmen von Transaktionen erhalten, in Rubel einzutauschen.

Transaktionen mit Immobilien und Wertpapieren mit Repräsentanten von sog. „unfreundlichen Staaten“ bedürfen der Genehmigung der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen.

In Russland ansässigen Personen wird untersagt

- Devisen auf Bankkonten außerhalb des Landes einzuzahlen und Devisen an Nichtansässige zu verleihen
- die Rückzahlung von Darlehen an Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind, in Höhe von mehr als 10 Mio. RUB (ca. 95.000 USD) pro Monat verboten. Diese dürfen nur noch auf russischen Bankkonten in Rubel beglichen werden
- Zahlungen an Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind, im Rahmen von Finanzinstrumenten, die von in Russland ansässigen Personen begeben wurden
- Durchführung der Übertragung von Wertpapieren (v.a. Aktien russischer Gesellschaften) zu Lasten der Aktiendepots bzw. -registrierungen ausländischer juristischer oder natürlicher Personen
- die Zahlung von Dividenden an ausländische Personen.

Die Ausfuhr von Bargeld in Fremdwährung in Höhe von mehr als 10.000 USD aus Russland wurde verboten.

**Die Einstellung der Tätigkeit eines ausländischen Investors in Russland (Schließung der Produktion, etc.) soll von den russischen Behörden als vorsätzliche Insolvenz behandelt werden.**

# Russische Föderation

## Beschränkungen von Transaktionen unter Versicherungsunternehmen

Kontrahierungsverbot für **russische Versicherer** bis zum 31. Dezember 2022 von Verträgen mit Versicherern, Rückversicherern und Versicherungsmaklern aus sog. „unfreundlichen Staaten“

Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (14. März 2022) geschlossen wurden, dürfen **keine Gelder** an solche Einrichtungen überweisen dürfen.

**Ausnahmefälle** bedürfen Genehmigung der Zentralbank und scheinen bereits im größerem Umfang erteilt zu sein

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

